

Statut

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

(Stand 12.05.2020)

§1 Präambel

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat im Rahmen ihrer Bemühungen um die Sicherung einer exzellenten fachlichen Qualität und damit eines hohen Stellenwertes psychologischer Studiengänge die Einführung eines Qualitätssiegels für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie beschlossen (im Folgenden kurz „Qualitätssiegel“).

(2) Das Qualitätssiegel soll unter anderem folgende Funktionen erfüllen:

1. Es soll die Qualität wirtschaftspsychologischer Masterstudiengänge nachhaltig sichern.
2. Es soll normative Standards in Bezug auf Struktur und Inhalt eines solchen Studiengangs, aber auch in Bezug auf die hierfür notwendige institutionelle Ausstattung und Infrastruktur setzen.
3. Es soll die Transparenz für Studierende und Studieninteressierte erhöhen.
4. Es soll die Arbeit der Akkreditierungsagenturen und -kommissionen erleichtern.

(3) Das Qualitätssiegel kann nur von der DGPs vergeben werden und ist urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Vergabe des Qualitätssiegels

(1) Das Qualitätssiegel kann von jeder deutschsprachigen Hochschule (bzw. Fakultät, Fachbereich, Institut – im Folgenden als „antragstellende Einrichtung“ bezeichnet) beantragt werden, die einen Masterstudiengang in Wirtschaftspsychologie anbietet.

(2) Über die Vergabe des Qualitätssiegels entscheidet die Vergabekommission der DGPs auf der Basis eines entsprechenden Vorschlags eines hierfür einzurichtenden Gutachtergremiums.

(3) Der Vergabekommission gehören der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin 1 der DGPs sowie der Schriftführer bzw. die Schriftführerin der DGPs an.

(4) Das Gutachtergremium arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung (siehe Anhang 1), die vom Vorstand der DGPs erlassen wird und Teil dieses Statuts ist.

(5) Anträge können ab dem 01.10.2018 gestellt werden und werden fortlaufend bearbeitet. Beschlüsse hinsichtlich der Vergabe des Qualitätssiegels werden in der Regel zweimal pro Jahr gefasst.

(6) Für die Antragstellung ist die Unterschrift des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät bzw. des Fachbereichs oder des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin der antragstellenden Einrichtung (z.B. Institut, Fachrichtung etc.) erforderlich. Die Unterschrift dokumentiert zugleich die Anerkennung dieses Statuts.

(7) Für die organisatorische Abwicklung der Anträge ist das „Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“ (ZwpD) der TransMIT GmbH (Gießen) zuständig.

(8) Für die Antragsabwicklung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die in der Geschäftsordnung des Gutachtergremiums näher geregelt ist. Dieser Betrag ist durch die antragstellende Einrichtung zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Eingang des Betrages bearbeitet.

§ 3 Entscheidung über die Vergabe

(1) Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe des Qualitätssiegels ist ein Kriterienkatalog, der vom Vorstand der DGPs erarbeitet und erlassen wird (siehe Anhang 2). Das Gutachtergremium erarbeitet auf der Basis dieses Kriterienkatalogs einen Vorschlag über die Vergabe des Qualitätssiegels.

(2) Das Qualitätssiegel wird nur dann vergeben, wenn

1. die zuständigen Mitglieder des Gutachtergremiums nach Maßgabe der jeweils gültigen Geschäftsordnung eine Vergabe an die antragstellende Einrichtung vorgeschlagen haben und

2. die Vergabekommission der Vergabe des Qualitätssiegels einstimmig zustimmt.

§ 4 Gültigkeit des Qualitätssiegels

- (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels wird der antragstellenden Einrichtung schriftlich mitgeteilt. Die Gültigkeit des Qualitätssiegels beginnt mit dem Tage des Eingangs dieses Schreibens bei der antragstellenden Einrichtung.
- (2) Das Qualitätssiegel wird befristet auf fünf Jahre vergeben. Nach Ablauf dieser Fünf-Jahres-Frist kann die Verlängerung des Qualitätssiegels beantragt werden. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung jeweils gültigen Vergabekriterien.
- (3) Sollte es während des Gültigkeitszeitraums des Qualitätssiegels – etwa im Rahmen von Reakkreditierungsverfahren – zu Änderungen an der Prüfungsordnung, des Curriculums, der institutionellen Infrastruktur etc. kommen, die sich möglicherweise auf die Vergabe des Qualitätssiegels auswirken könnten, so verpflichtet sich die antragstellende Einrichtung, die Vergabekommission von diesen Änderungen in Kenntnis zu setzen. Die Vergabekommission entscheidet dann über das weitere Verfahren. Gegebenenfalls ist eine vorgezogene Begutachtung (vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist) nötig. Diese Begutachtung kann unter Umständen dazu führen, dass das Qualitätssiegel vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist aberkannt wird.

§ 5 Einspruch und Schlichtung

- (1) Gegen die Entscheidung über die Vergabe des Qualitätssiegels kann von der antragstellenden Einrichtung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses Einspruch eingelegt werden. Im Fall eines Einspruchs entscheidet der Vorstand der DGPs über die Vergabe des Qualitätssiegels auf der Basis des ursprünglichen Antrags, der Gutachten sowie des Einspruchs. Die Entscheidung für die Vergabe des Qualitätssiegels bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist in dieser Sache bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Entscheidung des DGPs-Vorstands über die Vergabe des Qualitätssiegels ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Urkunde

Die Vergabe des Qualitätssiegels erfolgt in Form einer Urkunde an die antragstellende Einrichtung (siehe Anhang 3).

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder der Vergabekommission sowie des Gutachtergremiums befasst sind, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands der DGPs.

§ 8 Abänderungen, Inkrafttreten

- (1) Jede Abänderung, Ergänzung oder Neuformulierung dieses Statuts bedarf der Zustimmung des Vorstands der DGPs.
- (2) Die vorliegende Fassung des Statuts wurde am 06. Juli 2018 durch den Vorstand der DGPs beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 06.07.2018

Prof. Dr. Conny H. Antoni

Präsident der DGPs

Anhang 1:

Geschäftsordnung

des Gutachtergremiums zur Vergabe des „Qualitätssiegels für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse des Gutachtergremiums zur Vergabe des „Qualitätssiegels für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (im Folgenden „Qualitätssiegel“).

§ 2 Aufgaben des Gutachtergremiums

- (1) Das Gutachtergremium hat die Aufgabe, eingehende Anträge auf Vergabe eines Qualitätssiegels zu sichten und einen Vorschlag zu dessen Vergabe zu erarbeiten.
- (2) Grundlage für den Vergabevorschlag ist eine Selbstauskunft, die mit dem Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels von der antragstellenden Einrichtung eingereicht wird. Die Selbstauskunft wird vom Gutachtergremium auf der Basis eines Kriterienkatalogs begutachtet. Dieser Katalog wird vom Vorstand der DGPs erlassen und ist Bestandteil des Statuts (siehe Anhang 2).

§ 3 Zusammensetzung des Gutachtergremiums

- (1) Das Gutachtergremium wird vom Vorstand der DGPs eingesetzt und besteht regulär aus sechs Personen. Die Anzahl der Gutachtenden kann im Falle eines erhöhten Antragsaufkommens bei Bedarf vorübergehend erhöht werden.
- (2) Als Gutachtende können Personen eingesetzt werden, die als Professor(in), Juniorprofessor(in) oder habilitierte(r) und/oder promovierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) an einer deutschsprachigen Hochschule beschäftigt und fachlich qualifiziert sind. Darüber hinaus können auch Professor(inn)en im Ruhestand bzw. Emeritierte als Gutachtende eingesetzt werden, sofern sie während ihrer aktiven Zeit ausschließlich oder zumindest überwiegend im Bereich Wirtschaftspsychologie tätig waren und auch ihre Lehre in diesem Fach erbracht haben.
- (3) Gutachterinnen und Gutachter sind in der Regel drei Jahre im Gutachtergremium tätig. Verlängerungen sind möglich.
- (4) Gutachterinnen und Gutachter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro (ggf. plus MwSt.) für jeden begutachteten Antrag. Sollten Reisekosten anfallen, werden diese erstattet.

§ 4 Arbeitsweise des Gutachtergremiums

Die Arbeit der Gutachterinnen und Gutachter erfordert in der Regel keine gemeinsamen Sitzungen. Die Koordination der Arbeit des Gutachtergremiums obliegt dem „Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“ (ZwpD) der TransMIT GmbH (Gießen). In der Regel wird schriftlich kommuniziert.

§ 5 Ablauf der Begutachtung

- (1) Das ZwpD prüft die Anträge zunächst auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls werden weitere Unterlagen angefordert. Anträge werden in der Regel elektronisch eingereicht.
- (2) Jeder Antrag wird zunächst im „Vier-Augen-Prinzip“ von zwei Mitgliedern des Gutachtergremiums gesichtet. Bei der Zuweisung von Anträgen an Gutachterinnen bzw. Gutachter (durch das ZwpD) wird auf Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Anonymität geachtet. Eine(r) der beiden Gutachter(innen) muss dabei der Gruppe der Hochschullehrenden zuzuordnen sein, also Professor(in) (aktiv oder im Ruhestand), Juniorprofessor(in) oder habilitierte(r) Mitarbeiter(in). Eine Begutachtung durch zwei Personen, die lediglich promoviert sind, ist nicht möglich.

(3) Beide Gutachter(innen) geben unabhängig voneinander ein Votum ab: *Annahme* des Antrags (Qualitätssiegel kann ohne weitere Prüfung vergeben werden) oder *Verweis auf weitere Prüfung*. Die Voten werden auf der Basis eines Online-Formulars abgegeben.

(4) Das Votum „Annahme“ ist dann gerechtfertigt, wenn aus den eingereichten Antragsunterlagen deutlich wird, dass jedes Kriterium nachweisbar erfüllt ist. Andernfalls ist die Einforderung weiterer Unterlagen seitens der antragstellenden Einrichtung und/oder eine Begehung vor Ort erforderlich.

(5) Falls beide Gutachter(innen) die Annahme des Antrags befürworten, wird der Antrag an die Vergabekommission der DGPs weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel zu vergeben.

(6) Falls ein(e) Gutachter(in) die Einholung weiterer Informationen vorschlägt, verfasst er oder sie eine kurze Begründung einschließlich einer möglichst konkreten Auflistung der Bedingungen, unter denen das Qualitätssiegel vergeben werden kann bzw. der Unterlagen, die hierzu nachgereicht werden müssen. Diese Begründung/Auflistung wird der antragstellenden Einrichtung weitergeleitet. Diese hat dann die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten Stellung zu nehmen und ggf. weitere Unterlagen nachzureichen. Die Stellungnahme bzw. die nachgereichten Unterlagen werden an die beiden ursprünglichen Gutachter(innen) weitergeleitet.

(7) Eine Begehung der antragstellenden Einrichtung durch die Gutachter(innen) erfolgt, wenn beide Gutachter(innen) dies vorschlagen.

(8) Nach Sichtung der Stellungnahme sowie ggf. der Begehung werden beide Gutachter(innen) um ein finales Votum gebeten (*Annahme* oder *Ablehnung* des Antrags). Votieren beide Gutachter(innen) für die Annahme, wird der Antrag an die Vergabekommission der DGPs weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel zu vergeben. Andernfalls wird der Antrag weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel nicht zu vergeben.

§ 6 Verwaltungsgebühr

(1) Der antragstellenden Einrichtung wird für die Abwicklung und Prüfung eines Antrages eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500 Euro zzgl. ges. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

(2) Im Falle einer Begehung der antragstellenden Einrichtung durch die Gutachter(innen) werden zusätzliche Kosten in Höhe von 300 Euro plus Reiskosten zzgl. Mehrwertsteuer fällig.

(3) Die Rechnungsstellung sowie ggf. das Mahnwesen obliegt dem ZwPD.

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder des Gutachtergremiums sowie Beschäftigte des ZwPD befasst sind, gelten die aktuellen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Richtlinien der europäischen Datenschutz-Grundverordnung¹. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls.

§ 8 Weitere Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ungültig oder undurchführbar oder sollte die Geschäftsordnung lückenhaft sein oder werden, so ist das Gutachtergremium verpflichtet, den Vorstand der DGPs unverzüglich auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den DGPs-Vorstand beschlossen.

¹ <https://zwpd.transmit.de/zwpd-dienstleistungen/qualitaetssiegel/datenschutz>

Anhang 2: Kriterienkatalog für die Vergabe des „Qualitätssiegels für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

Vorbemerkungen: Die hier vorgestellten Qualitätskriterien gelten für Master-Studiengänge in Wirtschaftspsychologie, nach der Systematik von Abele-Brehm et al. (2015, S. 31)² spezialisierte („Bindestrich“-)Master. Psychologie-Master mit dem Abschlusstitel „Psychologie, M.Sc.“ und vorgegebenem Schwerpunkt Wirtschaft („Doppelpunkt-Master“) sind nach dem Verständnis der Kommission ähnlich zu behandeln wie polyvalente Master mit frei wählbarem Schwerpunkt und sind hier nicht gemeint.

Die Qualitätskriterien gelten auch nur für Studiengänge, nicht für Personen. Fragen der Titelführung werden mit diesen Kriterien nicht berührt.

Im Unterschied zum Qualitätssiegel für Bachelor-Studiengänge muss die Vergabe eines Qualitätssiegels für den Master auch von den Zulassungsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Studiengang abhängen. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, dass es auch nicht-konsequente Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie gibt. Bei diesen Mastern kann praktisch unabhängig von den (ohnehin durch die maximal 120 Leistungspunkte nach ECTS nur sehr schmalen) psychologischen Inhalten nicht davon ausgegangen werden, dass Psychologie auf Master-Niveau vermittelt wird, sie sind also von vornherein nicht siegelfähig. Für konsequente Wirtschaftspsychologie-Master werden unter Aspekt 1 entsprechende Kriterien für die Vergabe des Qualitätssiegels vorgestellt.

Nicht alle der im Folgenden vorgestellten Qualitätsmerkmale werden von der Kommission als unveräußerlich angesehen. Als notwendige Voraussetzungen werden in erster Linie die Zulassungsordnung und die curriculare Struktur (Aspekte 1 und 2) betrachtet. In einigen anderen der genannten Kriterien (insbesondere zum Aspekt 3) soll sich vor allem die Bemühung der antragstellenden Institution in die Hochwertigkeit ihres Studienangebots äußern. In diesen Fällen sollen die Gutachter die Kriterien unter Abwägung des Gesamtbildes würdigen, was im Einzelfall möglicherweise dazu führt, dass Kriterien auch bei siegelfähigen Mastern nicht alle vollständig erfüllt sind.

Generell gilt: Bei Fehlen von Kriterien muss sich die Hochschule dazu äußern; bei der Entscheidung haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die Vergabekommission Ermessensspielraum.

Aspekt 1: Zulassungsvoraussetzungen

Wie wird sichergestellt, dass die zum Master zugelassenen Studienbewerberinnen und -bewerber über ein hinreichendes Basiswissen in Psychologie verfügen?

Hintergrund: Der Masterstudiengang in Wirtschaftspsychologie ist im Vergleich zum Bachelor der höherwertige Abschluss. Daher können nur Studiengänge das Qualitätssiegel erhalten, deren vermittelte psychologische Kompetenzen das Niveau eines Bachelors in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie übertreffen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn Bewerberinnen und Bewerber ohne psychologische Qualifikationen auf Bachelor-Niveau zugelassen werden. In diesem Fall würde die Qualifikation durch einen Wirtschaftspsychologie-Master noch unter der Qualifikation durch den Bachelor liegen, was dem Selbstverständnis des Qualitätssiegels widerspricht.

Folgende Fragen sind auf Grundlage der jeweiligen Zulassungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch das antragstellende Institut von den Gutachter(inne)n zu beantworten.

1. *Zugang über einen polyvalenten Bachelor:* Ist sichergestellt, dass die Bewerberinnen bzw. Bewerber über psychologische Inhalte des Bachelor-Studiums im dem Umfang verfügen, die in den Statuten für die Vergabe des Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge festgelegt sind?

In Bundesländern, wo es möglich ist, sollte die Zulassungsordnung definieren, dass Studierende, die einen Studiengang studiert haben, der das DGPs-Qualitätssiegel trägt, ohne weitere Prüfung in den

² Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M., . . . & Heinke-Becker, J. (2015). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Teil II: Masterstudium Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 66(1), 31-36.

Auswahlprozess kommen.

2. *Zugang über anwendungsorientierten Bachelor:* Wird bei der Zulassung von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern der Nachweis über psychologische Inhalte des Bachelor-Studiums im unten ausgeführten (Mindest-)Umfang gefordert?
 - a. Mehr als 50 Prozent der Leistungspunkte (LP) nach ECTS (einschließlich Bachelor-Arbeit) entfallen auf psychologische Inhalte.
 - b. Dabei werden die folgenden LP-Zahlen mindestens erreicht:
 - Grundlagen: 20 LP
 - Methoden (inkl. Diagnostik): 20 LP
 - Anwendung: 12 LP
 - weitere 12 LP in psychologischen Grundlagen und/oder psychologischen Anwendungsfächern

Aspekt 2: Inhalt und Struktur des Studiengangs

Ist sichergestellt, dass der Studiengang die Qualitätsvoraussetzungen eines Psychologie-Studienganges auf Masterniveau erfüllt? Rechtfertigen die Studieninhalte die nähere Spezifikation des Psychologie-Studiengangs?

Hintergrund: Studiengänge in Wirtschaftspsychologie werden als Psychologie-Studiengänge verstanden und müssen dies durch ein deutliches Überwiegen psychologischer Inhalte rechtfertigen.

Folgende Fragen sind nach Sichtung des Modulhandbuchs bzw. der Studien- und Prüfungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch das antragstellende Institut von den Gutachter(inne)n zu beantworten.

3. Entfallen mehr als 50 Prozent der LP auf psychologische Inhalte?
4. Sind im Curriculum die folgenden Inhalte in dem spezifizierten Mindestumfang enthalten:
 - Empirische Forschungsmethoden / psychologische Diagnostik (z.B. fortgeschrittene Statistik, auch fortgeschrittene qualitative Verfahren, Methoden der Datenerhebung, Beobachtungsmethoden, Evaluation) 10 LP
 - Psychologische Grundlagen(vertiefung) 5 LP
 - Wirtschaftspsychologische Anwendung 20 LP
 - Psychologisch einschlägige Masterarbeit 20-30 LP

Hinweis: Es wird erwartet, dass Masterstudiengänge und insbesondere „Bindestrich“-Master die Inhalte häufig in größere, teilweise interdisziplinär angelegte Lehreinheiten integrieren. Daher soll es möglich sein, die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen über den Verweis auf Lernziele und Lehrinhalte und nicht nur durch den Titel eines Moduls nachzuweisen. Dieser Nachweis sollte aber aus einem offiziellen Text, z.B. aus dem Modulhandbuch, hervorgehen.

Die oben genannten Werte unterscheiden bewusst nicht nach drei- und viersemestrigen Master-Programmen und sind absolut zu verstehen. Es sollen also sowohl drei- als auch viersemestrige Master wenigstens 10 LP Methodenlehre, 5 LP Grundlagen und 20 LP Anwendung vorweisen.

5. Ist über das Curriculum im Master sichergestellt, dass wenigstens 20 LP aus nichtpsychologischen Inhalten bestehen, die berufsfeldrelevante Themen (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsrecht, Ingenieurwissenschaften, Informatik...) berühren? Sofern diese Inhalte nicht im Master-Curriculum enthalten sind: Wird über die Zulassungsordnung geregelt, dass die Studierenden über Basiskenntnisse aus berufsfeldrelevanten Bereichen im Umfang von 20 LP verfügen?

Erläuterung: Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass nicht beliebige Studiengänge die Bezeichnung „Wirtschaftspsychologie“ tragen, sondern nur solche, die den Inhalt vor dem „Bindestrich“ auch sichtbar machen. Sie ist nicht so gemeint, dass Studiengänge, die weder im Curriculum noch in den Zulassungsvoraussetzungen konkrete Wirtschaftsfächer vorsehen, automatisch als Wirtschaftspsychologie-Studiengänge disqualifiziert sind.

6. Sehen die Studiengangsinhalte verbindlich praxisorientierte Projektarbeit mit wirtschaftspsychologischem Bezug (z.B. Praxisprojekte, Forschungsprojekte, Praktika) vor?
7. Sind mindestens 75 % der Master-Arbeiten empirisch angelegt? (Zur Prüfung kann dem Antrag eine Liste der Arbeiten aus den letzten zwei Semestern (Titel) beigelegt werden mit Kennzeichnung, welche davon empirisch sind.)

8. Werden die Master-Arbeiten von mindestens je einer hauptamtlich beschäftigten Person mit psychologischer Qualifikation (Diplom oder Master in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie) begutachtet?
9. Wird bei dem Verhältnis der Gruppengrößen zu den Lehrenden ein curricularer Normwert von mindestens 2 erzielt? Wenn dies nicht erreicht wird: Werden mindestens 75% der angebotenen SWS in Gruppengrößen von kleiner/gleich 30 Studierenden angeboten?
10. Ist sichergestellt, dass mindestens zwei Drittel der zum Studiengang gehörenden Lehrveranstaltungen (in SWS) in Form von Präsenzveranstaltungen vor Ort durchgeführt werden? Wenn nicht: Ist sichergestellt, dass bei Veranstaltungen, die nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, die Veranstaltungsform den Lehrzielen angemessen ist?

Hinweis: Bestimmte Kompetenzen, die relevant für Wirtschaftspsychologinnen und -psychologen sind, können nur im Kontext von Präsenzveranstaltungen sinnvoll vermittelt werden. Hierzu gehören beispielsweise soziale Kompetenzen, Gesprächsführungskompetenzen, didaktische Kompetenzen, methodische Kompetenzen etc. Unbenommen ist, dass es Veranstaltungen gibt, bei denen die vermittelten Kompetenzen gerade keine Präsenz voraussetzen mag, beispielsweise Übungen zur Moderation virtueller Teams etc.

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen die Fragen 3 bis 8 mit „ja“ beantwortet werden. Abweichungen von den in Frage 9 und 10 implizierten Empfehlungen müssen erläutert werden.

Aspekt 3: Personelle und materielle Ausstattung des Studiengangs

Inwiefern ist die Vergabe eines akademischen Abschlusses „Master of Science“ vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Ausbildung und einer forschungsförderlichen Sach- und Personalausstattung vor Ort gerechtfertigt?

Infrastruktur und Ausstattung, die den Studierenden für die Ausbildung zugänglich sein muss:

11. Gibt es vor Ort (d.h. in den Räumen der antragstellenden Hochschule) eine Fachbibliothek, die für Studierende zugänglich ist? Befindet sich in dieser Bibliothek eine Lehrbuchsammlung für das Fach Psychologie?
12. Stellt die antragstellende Einrichtung den Studierenden kostenfreien Zugang zu einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften und fachspezifischen Recherchedatenbanken zur Verfügung (entweder in der eigenen Institution oder über ein Konsortium)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Liste der Zeitschriften und Datenbanken beizufügen, zu denen die Studierenden kostenfreien Zugang haben.]
13. Besteht in der antragstellenden Einrichtung eine Testothek (Papier, computergestützt)?
14. Haben die Studierenden Zugang zu der im Studiengang vermittelten Software zur Datenauswertung.
15. Gibt es genügend Räume, die speziell für die Durchführung empirischer Studien vorgesehen sind (Laborräume)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Auflistung der entsprechenden Räume einschließlich Quadratmeterzahl und Ausstattung beizufügen.]
16. Gibt es über die oben genannten Pflichtausstattungen hinaus noch weitere Investitionen in die Lehre? Z.B.:
 - Geräte (z.B. Eyetracker Biophysiological Messungen, Alterssimulation...)
 - Zugang zu Software zur Datenerhebung (z.B. Experimentalsteuerung wie Medialab, E-Prime, Inquisit) oder zur Onlinebefragung (z.B. Unipark)
 - weitere Software zur Datenauswertung (z.B. MAXQDA)
 - weitere Tools zur Datenerhebung (Laptops, Tablets...), Audio-Video-Ausstattung für Beobachtungsstudien.

Wissenschaftlich qualifiziertes Lehrpersonal, das auch hauptamtlich beschäftigt ist:

17. Wurden in einer Kohorte (zurückliegende 2 Jahre) mind. 50% der Lehrinhalte (SWS) von Personen angeboten, die einen Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie (einschl. Wirtschaftspsychologie) haben und zudem durch einschlägige Publikationstätigkeit qualifiziert sind?

Hinweis: Die einschlägige Publikationstätigkeit ist nachzuweisen als: mindestens zwei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften (mit Peer Review-System) mit klarer psychologischer bzw. verhaltenswissenschaftlicher Ausrichtung.

18. Ist sichergestellt, dass ein wesentlicher Teil der unter 17 genannten Lehrkräfte dauerhaft an der

Hochschule arbeitet und nicht nur kurzfristig?

19. Wurden in einer Kohorte (zurückliegende 2 Jahre) mind. 50% der Lehrinhalte (SWS) von Personen angeboten, die über einschlägige Erfahrungen in der Praxis verfügen (einschl. Forschungsprojekte mit Praxispartnern aus der Wirtschaft)?

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Wenn eine oder mehrere dieser Fragen mit „nein“ beantwortet wurde, muss die antragstellende Einrichtung deutlich machen, wie die Forderung der Wissenschaftlichkeit des Studiengangs anderweitig erfüllt bzw. sichergestellt werden. Die Gutachter(innen) haben dann eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Anhang 3:
Urkunde
für die Vergabe des
„Qualitätssiegels für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie“
der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

DGPs - Deutsche Gesellschaft für Psychologie

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. verleiht das
Qualitätssiegel für Masterstudiengänge in Wirtschaftspsychologie

gemäß dem Statut für die Vergabe des „Qualitätssiegels für Masterstudiengänge für Wirtschaftspsychologie“ vom [Datum der aktuellen Fassung] an

[Name der Hochschule]
[Name des Instituts/des Fachbereichs/der Lehrinheit]
[Genauer Name des Studiengangs].

Die Gültigkeit dieser Urkunde beträgt fünf Jahre.

Berlin, den XXX

[Unterschrift]

[Name]

Präsident bzw. Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.